

26.10.92

U - VP

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zur Novellierung der "Verordnung
über die zeitliche Einschränkung des Flugbetriebes mit Leicht-
flugzeugen und Motorseglern an Landeplätzen" (LandeplatzVO)
vom 16. August 1976 (BGBl. I S. 2216)

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Punkt der 648. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1992

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktor-
sicherheit (U) und
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP)
empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung nach Maßgabe nach-
stehender Änderungen anzunehmen:

U 1. Zu Satz 2 erstes Tired

In Satz 2 ist das erste Tired wie folgt zu fassen:

"- Einbeziehung aller motorbetriebenen Luftfahrzeuge bis zum
Höchstgewicht von 5,7 t,".

Als Folge

sind in der Begründung im Absatz 2 die Worte
"oder ob es sich um Propellerflugzeuge unter 2,0 t oder über
2,0 t Höchstgewicht handelt"
zu streichen.

Ausgeliefert am 27. OKT. 1992

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Insbesondere auch von Drehflüglern (Hubschraubern) gehen erhebliche Lärmbeeinträchtigungen für Anwohner aus. Von daher ist ihre Einbeziehung in die zu novellierende Verordnung erforderlich.

VP 2. Zu Satz 2 zweites Tired

In Satz 2 sind im zweiten Tired nach den Worten
"Höchstgewicht von 5,7 t"
die Worte
"für Platzrunden- und Schulflüge"
einzufügen.

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Redaktionelle Klarstellung durch Übernahme der Aussage in der Begründung.

...

VP 3. Zu Satz 2 drittes Tired

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 4

In Satz 2 ist das dritte Tired wie folgt zu fassen:

"- in der Beschränkungszeit dürfen nur Überlandflüge durchgeführt werden, bei denen das Luftfahrzeug mindestens 60 Minuten vom Flugplatz abwesend ist,".

Als Folge

sind in der Begründung im dritten Absatz die Worte
"die Überlandflüge, die nicht über die Umgebung des
Startflugplatzes hinausführen (sog. "Lokalflüge"),"
durch die Worte
"Überlandflüge, bei denen das Luftfahrzeug nicht mindestens
60 Minuten vom Flugplatz abwesend ist,"
zu ersetzen.

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Die Festlegung einer Mindestzeit für Platz-
rundenflüge wird für nicht zweckmäßig erachtet.
Die Einbeziehung von Flügen in die Be-
schränkungen, bei denen das Luftfahrzeug nicht
mindestens 60 Minuten vom Flugplatz abwesend
ist, trägt erheblich zur Lärmverminderung in
der Umgebung von Flugplätzen bei.

U 4. Zu Satz 2 drittes Tired

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 3

In Satz 2 sind im dritten Tired die Worte
"für Platzrunden"
zu streichen.

Als Folge

sind in der Begründung im Absatz 3
die Worte "über die reinen Platzrundenflüge hinaus"
zu streichen.

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Klarstellung des Gewollten. Angestrebt ist
die generelle Einführung einer Mindestflug-
zeit.

U 5. Zu Satz 2 nach dem vierten Tired

In Satz 2 ist nach dem vierten Tired folgendes Tired anzufügen:

"- Herabsetzung der nach § 1 Abs. 1 maßgeblichen Anzahl
von Flugbewegungen auf 10.000,".

In der Begründung ist folgender Absatz anzufügen:

"Um ein Ausweichen auf bisher weniger frequentierte
Flugplätze zu verhindern und einer Verlagerung der Lärmbe-
lastigungen entgegenzuwirken, ist die Einbeziehung kleiner
Landeplätze in den Geltungsbereich der Verordnung geboten."

U 6. Zu Satz 2 nach dem vierten Tired

In Satz 2 ist folgendes Tired anzufügen:

"- Änderung des nach § 4 Abs. 2 vorgeschriebenen Emissionswertes von mindestens 8 dB(A) auf mindestens 13 dB(A),".

In der Begründung ist folgender Absatz anzufügen:

"Die Festlegung erhöhter Schallschutzanforderungen ist Grundlage für die Benutzervorteile zugunsten vergleichsweise lärm-
armer Flugzeuge. Hierbei sind die maßgeblichen Grenzwerte der
Fortentwicklung des Standes der Technik anzupassen."

VP 7. Zu Satz 3 (neu)

Dem Entschließungstext ist folgender Absatz anzufügen:

"Die Bundesregierung wird gebeten, dem Bundesrat innerhalb von 6 Monaten eine entsprechende Novellierung der "LandeplatzVO" zuzuleiten."

Als Folge

ist der nachstehende Begründungstext der Begründung als neuer Absatz 5 anzufügen.

Begründung:

Die LandeplatzVO wurde 1976 erlassen und seitdem nicht geändert. Mit dem starken Wachstum der Flugbewegungen auf den Verkehrslandeplätzen hat sich die Lärmsituation erheblich verschärft; es besteht daher dringender Handlungsbedarf.